

Rechtliche Gestaltung der Beziehungen zwischen Kombinat, Betrieben und örtlichen Staatsorganen

Dozent Dr. sc. SIGHART LÖRLER,

Sektion Staatsrecht und staatliche Leitung

der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Dr. GÜNTHER STRASSMANN,

Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung beim Zentralkomitee der SED

Die Veränderungen in der Leitungsstruktur der Wirtschaft und in der Verantwortung der Wirtschaftseinheiten, die sich aus der Bildung großer, leistungsfähiger Kombinate in Industrie und Bauwesen ergeben, werfen auch neue Fragen in bezug auf den Inhalt und die Formen der Beziehungen zwischen Kombinat und Betrieben einerseits und örtlichen Staatsorganen andererseits auf. Diese Beziehungen sind generell auf der Grundlage enger, konstruktiver Zusammenarbeit zu gestalten; sie „erschließt bedeutende Reserven, die zum Wohl der Werktätigen eingesetzt werden“.¹

Inhalt und Formen und damit auch die gesellschaftliche Wirksamkeit dieser Zusammenarbeit hängen von den objektiven Wechselbeziehungen ab, die sich bei der Lösung der den Kombinat, Betrieben und örtlichen Staatsorganen übertragenen Aufgaben ergeben. Den Gegenstand der Zusammenarbeit müssen folglich solche Aufgaben bilden, für die im Verantwortungsbereich der Kombinate und Betriebe einerseits und der örtlichen Staatsorgane andererseits wechselseitig Voraussetzungen und Bedingungen zu schaffen sind.

Das betrifft in erster Linie die territorialen Produktionsbedingungen. Die Kombinate und Betriebe nehmen bei der Erfüllung ihrer Produktionsaufgaben in vielfältiger Weise territoriale Ressourcen, insbesondere Arbeitskräfte, Leistungen der Infrastruktur und Transportleistungen in Anspruch. Die Gewährleistung optimaler territorialer Produktionsbedingungen, die in der Entscheidungs- bzw. Koordinierungsverantwortung der örtlichen Staatsorgane liegt, beeinflusst wesentlich die Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Kombinate und Betriebe.

Die Entwicklung der Produktivkräfte schafft zugleich wesentliche Voraussetzungen für die territoriale Entwicklung. Aus der Standortverteilung der Produktivkräfte und aus der Entwicklung der Produktionsstruktur leiten sich Anforderungen an die Infrastruktur ab. Vor allem die planmäßige Entwicklung und rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie die planmäßige Entwicklung des Wohnungsbaus, kultureller und sozialer Einrichtungen, des Straßen- und Verkehrswesens und anderer Bestandteile der Infrastruktur bilden die Grundlage dafür, daß die territorialen Produktionsbedingungen entsprechend der geplanten Entwicklung der Produktivkräfte geschaffen werden können.

Die Ausnutzung der Vorzüge der sozialistischen Produktionsverhältnisse erfordert auch, die sich aus der Existenz des Volkseigentums ergebenden Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftseinheiten und örtlichen Staatsorganen voll auszuschöpfen. Das bedeutet insbesondere, bei der sozialistischen Rationalisierung in den Kombinat und Betrieben auch die Möglichkeiten zu nutzen, die das Zusammenwirken der Kombinate und Betriebe verschiedener Zweige und Bereiche in einem Territorium bietet. Die Leitung dieser territorialen Rationalisierungsprozesse durch die örtlichen Staatsorgane ist Ausdruck ihrer wachsenden gesamtstaatlichen Verantwortung.

Ferner ergeben sich aus der Zusammenarbeit der Kombinate und Betriebe mit den örtlichen Staatsorganen, insbesondere bei der Nutzung sozialer und kultureller Ein-

richtungen, vielfältige Möglichkeiten, um die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu verbessern.

Schließlich bestehen zwischen den Kombinat und Betrieben und den örtlichen Staatsorganen auch vielfältige ideologische Wechselwirkungen. Erfolge in der massenpolitischen Arbeit, in der Entwicklung des⁴ geistig-kulturellen Lebens, bei der Erziehung der Jugend sowie bei der Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit hängen wesentlich davon ab, wie die Wirtschaftseinheiten und die örtlichen Staatsorgane die Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit miteinander abstimmen und bei deren Verwirklichung zusammenarbeiten.

Die Vielfalt und die Verschiedenartigkeit der Aufgaben, die in konstruktiver Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftseinheiten und örtlichen Staatsorganen zu lösen sind, bedingen eine Vielfalt und Verschiedenartigkeit der Formen und Methoden der Zusammenarbeit; sie bestimmen auch die Leitungsebene, auf der sich die Zusammenarbeit vollzieht.

Von wesentlicher Bedeutung für eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftseinheiten und den örtlichen Staatsorganen ist der unmittelbare Kontakt der zuständigen Leiter. So setzt sich z. B. die Praxis durch, daß regelmäßig gemeinsame Profolemleratungen der Generaldirektoren der Kombinate und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke stattfinden, in deren Territorium die wichtigsten Betriebe des Kombinats liegen.

Gewährleistung territorialer Produktionsbedingungen

Auf Grund der Abhängigkeit der Kombinate und Betriebe von den territorialen Produktionsbedingungen werden in § 5 Abs. 3 KombinatVO als vorrangige Aufgaben der Zusammenarbeit der Wirtschaftseinheiten mit den örtlichen Staatsorganen die Standortverteilung der Produktivkräfte, die rationelle Gestaltung der Produktionsstruktur, die Entwicklung der Infrastruktur und die Nutzung territorialer Ressourcen hervorgehoben. Dementsprechend obliegt den örtlichen Staatsorganen gemäß § 4 GöV die Verpflichtung, auf die effektivste Weise die erforderlichen territorialen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Wirtschaftseinheiten zu schaffen.

Auf einige Aspekte der rechtlichen Gestaltung dieser Zusammenarbeit soll im folgenden eingegangen werden.

Standortverteilung der Produktivkräfte

Die Standortverteilung der Produktivkräfte muß vor allem auf eine bessere Nutzung der gebietswirtschaftlichen Bedingungen abzielen. Zu diesen gehören

- natürliche Produktionsbedingungen, wie Boden, Wasser, aber auch bestimmte Bodenschätze;
- demographische Produktions- und Reproduktionsbedingungen, wie die Arbeitskräfte und die gebietswirtschaftlichen Voraussetzungen für die Reproduktion der Arbeitskraft;
- technisch-ökonomische und historisch gewachsene Produktionsbedingungen, insbesondere die bestehende territoriale Produktionsstruktur, Verkehrsanlagen, territoriale Reparaturkapazitäten und Verwaltungszentren.